Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(14.3.1977) Drucksache 9/245

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 245 S
14. 03. 77

Mitteilung des Senats

54. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz für ein Gebiet westlich des Autobahnzubringers Hemelingen im Hemelinger Hafen

Am 10. Juni 1976 hat die Deputation für Bau und Raumordnung für das oben bezeichnete Gebiet einen Planaufstellungsbeschluß gefaßt (Bebauungsplan 1086). Für das Grundstück Zum Allerhafen 3 liegt eine Voranfrage über einen Neubau eines Kauf-Waren-Möbelhauses vor. Dieses Bauvorhaben widerspricht den geplanten Festsetzungen, die für das Plangebiet nur solche Betriebe zulassen sollen, die hafengebunden sind sowie Gleisanschluß benötigen.

Das Bauvorhaben würde die Durchführung der Planung wesentlich erschweren und ist deshalb gemäß § 15 Bundesbaugesetz (BBauG) zurückgestellt worden.

Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Bebauungsplanverfahren bis zum Ablauf der Frist für die Zurückstellung des Baugesuches nicht abgeschlossen sein kann, wird es im Hinblick auf die Ende Juli 1977 auslaufende Zurückstellungsfrist deshalb für notwendig erachtet, eine Veränderungssperre zu beschließen. Damit können auch weiterhin im Planbereich keine die Durchführung der Planung erschwerenden baulichen Anlagen geschaffen werden.

Der Umfang des Planbereiches, für den die Veränderungssperre beschlossen werden soll, ist aus dem Übersichtsplan vom 10. Februar 1977 ersichtlich.

Das Ortsamt Hemelingen hat der Veränderungssperre zugestimmt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, das folgende Ortsgesetz, dem die Deputation für Bau und Raumordnung am 10. Februar 1977 zugestimmt hat, **gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.**

Die dringliche Behandlung ist geboten, um sicherzustellen, daß bis zum Ablauf der Zurückstellungsfrist eine rechtsverbindliche Veränderungssperre vorliegt.

54. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz für ein Gebiet westlich des Autobahnzubringers Hemelingen im Hemelinger Hafen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Planbereich

Zur Sicherung der Planung wird für den im Übersichtsplan vom 10. Februar 1977 dargestellten Planbereich für ein Gebiet westlich des Autobahnzubringers Hemelingen im Hemelinger Hafen die Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre nach § 1 hat zum Inhalt, daß

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden dürfen;

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden dürfen;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes erteilt werden.

§ 3

Übersichtsplan

Eine Ausfertigung des Übersichtsplanes liegt in der Plankammer des Stadtplanungsamtes zu jedermanns Einsicht aus.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

BEBAUUNGSPLAN 1086 für ein Gebiet westlich des Autobahnzubringers Hemelingen im Hemelinger Hafen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
GI	Industriegebiet
GRZ	Grundflächenzahl
BMZ	Baumassenzahl
T	Transformatorenstation



